

Konzept Interne Meldestelle



Aufgaben / Zusammensetzung
/ Wahl

Ziele

Meldungen

Vorgehen

Kontrolle

27. März 2017

Inhalt:

1. Interne Meldestelle	3
– Aufgabe	
– Zusammensetzung	
– Wahl	
2. Ziele der internen Meldestelle	3
3. Melden einer Gewaltanwendung oder einer vermuteten Gewaltanwendung	3
4. Vorgehen der internen Meldestelle	4
– Entgegennahme der Meldung	
– Bewerten der Dringlichkeit und Erstbeurteilung	
– Organisation der Massnahmen	
– Dokumentation der Beurteilung und der Massnahmen	
5. Kontrolle	4
Anhang I	5
Standardisiertes Vorgehen der internen Meldestelle	
Anhang II	6
Mitgeltende Dokumente	
Anhang III	7
Spesenregelung	

Genehmigt an der Stiftungsratssitzung vom 14.03.2017, ersetzt das Konzept vom 01.01.2015

1. Interne Meldestelle

Gemäss dem Konzept Umgang mit Gewalt sind alle Mitarbeitenden des Betriebes verpflichtet, beobachtete oder vermutete Gewaltausübungen zu melden.

Zur Beurteilung von Gewaltausübungen oder vermuteten Gewaltausübungen richtet der Stiftungsrat eine interne Meldestelle ein. Diese setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- einem Mitglied des Stiftungsrates
- je eine Angehörige resp. gesetzliche Vertretung einer begleiteten Person des WOHNHEIMS IM DORF und der CALENDULA
- der Heimleitungen des WOHNHEIMS IM DORF und der CALENDULA

In der internen Meldestelle sitzen sowohl weibliche wie auch männliche Mitglieder.

Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder für 4 Jahre. Anschliessend muss eine Bestätigungswahl stattfinden.

Die interne Meldestelle behandelt ausschliesslich Meldungen in den Bereichen Gewaltausübungen oder vermutete Gewaltausübungen.

2. Ziele der internen Meldestelle

Durch die interne Meldestelle sollen folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- Der transparente Umgang mit Gewalt dient dem Schutz der begleiteten Personen und des Personals.
- Gewaltausübungen oder vermutete Gewaltausübungen werden wirklich gemeldet.
- Alle Meldungen werden standardisiert professionell bearbeitet.

3. Melden einer Gewaltausübung oder einer vermuteten Gewaltausübung

Vorfälle, Beobachtungen und Vermutungen können durch begleitete Personen, das Personal, Angehörige oder gesetzliche Vertretungen gemeldet werden.

Eine Meldung wird schriftlich oder mündlich an ein Mitglied der internen Meldestelle gemacht. Die Meldung beinhaltet die Schilderung der Beobachtung der Gewaltausübung oder der vermuteten Gewaltausübung.

4. Vorgehen der internen Meldestelle

Die interne Meldestelle geht gemäss standardisiertem Ablauf vor (Anhang I).

Entgegennahme der Meldung

Ein Mitglied der internen Meldestelle nimmt die Meldung einer Gewaltanwendung oder vermuteten Gewaltanwendung entgegen.

Bewerten der Dringlichkeit und Erstbeurteilung

Innert 24 Stunden wird die Dringlichkeit bewertet, eine Erstbeurteilung vorgenommen und das weitere Vorgehen beschlossen. Mindestens zwei Mitglieder mit unterschiedlicher Funktion der internen Meldestelle müssen bei der Erstbeurteilung beteiligt sein.

Die meldende Person wird über die Beurteilung informiert.

Organisation der Massnahmen

Die Mitglieder der internen Meldestelle entscheiden:

- Wird die Beobachtung einer Gewaltanwendung oder die Vermutung einer Gewaltanwendung näher untersucht?
- Wenn ja, wie wird vorgegangen?
- Wer wird mit einbezogen? (Beteiligte, Fachstellen, Untersuchungsbehörde)
- Wie wird der Schutz der betroffenen Personen und der Beteiligten gewährleistet?

Die interne Meldestelle definiert die Verantwortlichkeit für die beschlossenen Schritte.

Sind sich die Mitglieder der internen Meldestelle in der Beurteilung einer Situation nicht einig, wird in jedem Fall der Stiftungsratspräsident informiert und eine externe Fachstelle beigezogen.

Dokumentation der Beurteilung und der Massnahmen

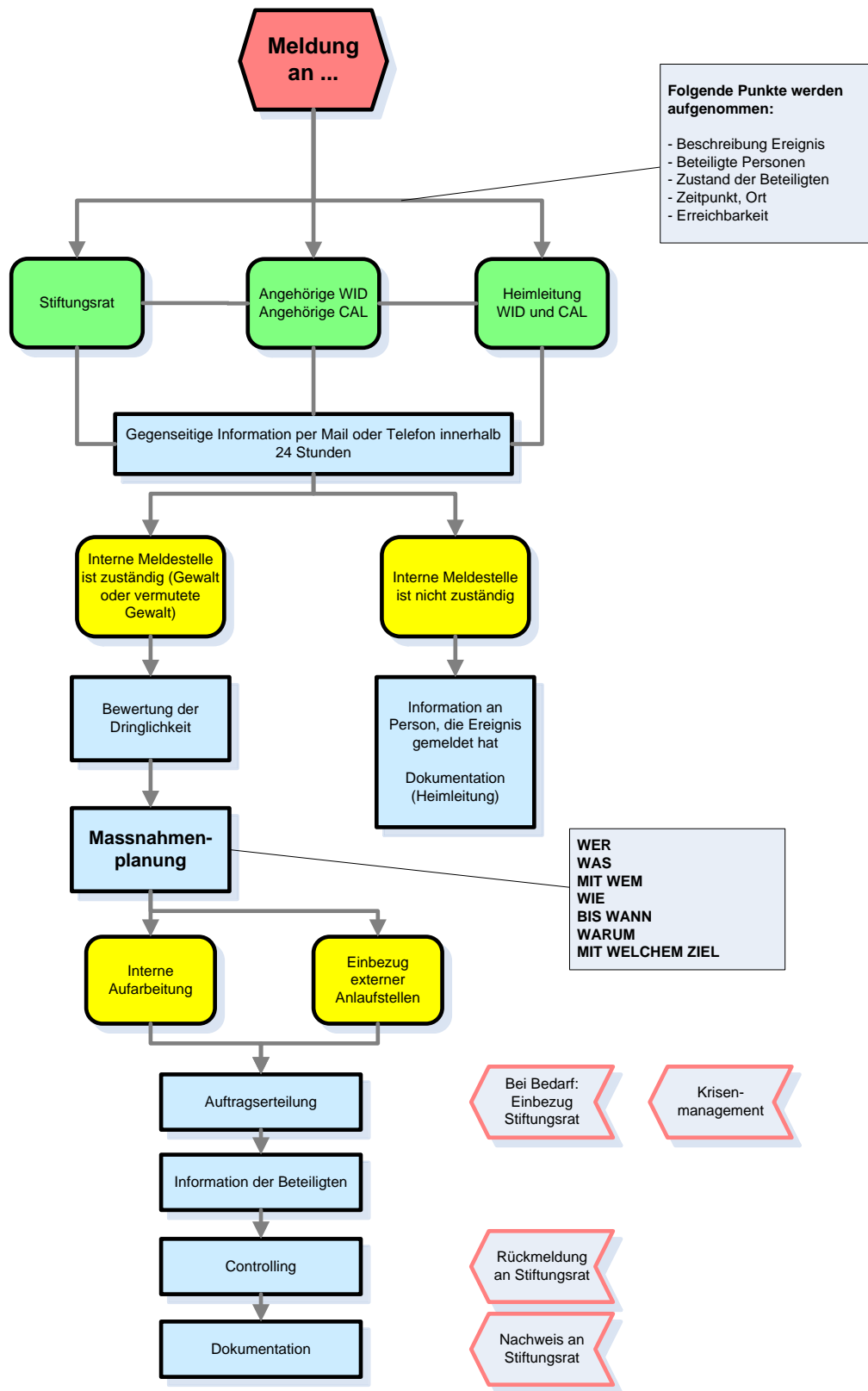
Die interne Meldestelle zur Beurteilung von geschehenen oder vermuteten Gewaltanwendungen dokumentiert jede Meldung schriftlich.

5. Kontrolle

Der Stiftungsrat kontrolliert die interne Meldestelle zur Beurteilung von tatsächlichen oder vermuteten Gewaltanwendungen jährlich betreffend

- standardisierter Verarbeitung der Meldungen in der Praxis,
- Zusammenarbeit mit externen Fachstellen / Untersuchungsbehörde und
- Dokumentation der gemeldeten Vorfälle.

Anhang I: Vorgehen Interne Meldestelle



Anhang II

Mitgeltende Dokumente:

- Konzepte Umgang mit Gewalt WOHNHEIM IM DORF und CALENDULA
- Liste der externen Fachstellen
- Krisenmanagementkonzept
- Meldestellen der beiden Betriebe

Anhang III

Spesenregelung interne Meldestelle

Folgende Spesen können abgerechnet werden:

- Erstabklärung, max. 2 Stunden keine Entschädigung
- Folgearbeiten (Sitzungen, Aktenstudium, Berichte schreiben, Telefonate, Reisezeit) Fr. 100.-- / Stunde
- Fahrspesen

Auto	Fr. 0.70 / km
ÖV	Tarif Halbtax-Abo
- Juristische Abklärungen gemäss separater Vereinbarung für juristische Leistungen zuhanden der Stiftungsbetriebe
- Bei den Heimleitungen sind der Stundenaufwand in der ordentlichen Arbeitszeit und die anfallenden Spesen in der pauschalen Spesenabgeltung enthalten. Somit entfallen weitere Entschädigungsansprüche.